

Turnverein 1923 Neuthard e.V.  
Satzung in der Neufassung vom 29.11.2024

**Präambel**

Alle Funktionsbezeichnungen (z.B. -leiter, -wart, -referent usw.) sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für Personen aller Geschlechter gleichermaßen zur Verfügung.

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen Turnverein 1923 Neuthard e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsdorf-Neuthard und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bruchsal unter der Nummer VR 148 eingetragen, seit der Zentralisierung ist der Verein im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nummer VR 230148 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, besonders des Sports für Kinder und Jugendliche. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Vielseitiges Angebot im allgemeinen Sport
  - b) Angebot und Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
  - c) Durchführung von Sportveranstaltungen und gesellige Veranstaltungen zur Förderung des Sports
  - d) Jugendpflege, Jugendfürsorge
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliche Mitglieder) oder juristische Person (außerordentliche Mitglieder) werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag oder einen in Textform voraus, der an ein Mitglied des Vorstands oder die Vereinsgeschäftsstelle zu richten oder auf der Internetseite des Vereins auszufüllen ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- (4) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Vereinsverwaltung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins, unter Beachtung der Benutzerordnung, zu nutzen.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und nach §7 der Satzung das Stimmrecht auszuüben.
- (4) Den Anordnungen des Vorstandes und der durch diese bestellten Organe ist in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere für alle Anordnungen der Abteilungsleiter und der in den Abteilungen tätigen Amtsträgern, Übungsleitern und Trainern.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die vereinsverbindlichen Ordnungen und Beschlüsse zu beachten und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung zu zahlen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderung
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- (7) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 7 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
  1. ein monetärer Mitgliedsbeitrag
  2. ein monetärer AbteilungsbeitragEinzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.
- (2) Die Vereinsverwaltung kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit) – eine Vererbung findet nicht statt – durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- (2) Der freiwillige Austritt kann gegenüber einem Mitglied des Vorstands oder der Vereinsgeschäftsstelle erfolgen. Der Austritt ist nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vereinsverwaltung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Eine Streichung ist auch möglich, wenn das Mitglied dem Verein länger als sechs Monate keinerlei aktuelle Kontaktdaten zur Verfügung stellt.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vereinsverwaltung in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder der Vereinsverwaltung anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere
  1. Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
  2. Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
  3. Grobes unsportliches Verhalten
  4. Unehrenhafte Handlung

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Vereinsverwaltung oder schriftlich zu rechtfertigen. Das Verfahren legt die Vereinsverwaltung fest. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung der Vereinsverwaltung kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei der Vereinsverwaltung schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

- (5) Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
- (6) Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung.

## **§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Außerordentliche Mitglieder haben ebenfalls nur eine Stimme, die von einem Vertreter wahrgenommen wird. Bei der Wahl der Jugendvertretung steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 12. Lebensjahr an zu.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- (5) Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - die Vereinsverwaltung
  - der Vorstand im Sinne von § 26 BGB
  - die Jugendversammlung
- (6) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vereinsverwaltung.
- (7) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (z.B. Reisekosten, Porto, Telefon). Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard sowie auf der Vereinshomepage [www.tv-neuthard.de](http://www.tv-neuthard.de). Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf der Vereinshomepage [www.tv-neuthard.de](http://www.tv-neuthard.de) veröffentlicht.
- (2) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung bei einem der Vorstandsmitglieder eingereicht werden. Die Anträge, die nach der Einreichungsfrist eingehen, können nur als Dringlichkeitsanträge unter Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bearbeitet werden. Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins gem. § 20 der Satzung sowie Änderungen des Satzungszweckes können nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstände geleitet.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden protokolliert, bleiben aber unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine geheime Beschlussfassung erfolgt, wenn dies von 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden protokolliert, bleiben aber unberücksichtigt. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung des Zweckes des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Ferner kann die Vereinsverwaltung jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, sie muss dies, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für die Einladung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) Der Vorstand kann zu einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung einladen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

## **§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und der Vereinsverwaltung
  - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstands und der Vereinsverwaltung
  - d) Wahl des Vorstands und der Vereinsverwaltung
  - e) Wahl der Kassenprüfer
  - f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - g) Beschlussfassung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG
  - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins.
  - i) Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss
  - j) Verabschiedung der Beitragsordnung mit Festsetzung der Beiträge und Fälligkeitszeitpunkte gem. § 5 Abs. 1 und der Finanzordnung
  - k) Bestätigung Abteilungsordnungen und Jugendordnung
  - l) Bestellung von Abteilungsleitern zu besonderen Vertretern gem. § 30 BGB.

## **§ 11 Vereinsverwaltung**

- (1) Die Vereinsverwaltung des Vereins besteht aus:
  - a) den Vorstandsmitglieder nach §12
  - b) dem Abteilungsleiter
  - c) die Jugendleiter
  - d) dem Kassier
  - e) bis zu zehn Beisitzer
  
- (2) Die Mitglieder der Vereinsverwaltung werden von der Mitgliederversammlung (Ausnahme Jugendleiter und Abteilungsleiter) gemäß Wahlordnung gewählt.
  
- (3) Die Aufgaben der Vereinsverwaltung sind:
  - a) Beschluss und Änderungen von Vereinsordnungen nach §17
  - b) Grundsätzliche Entscheidungen in Fragen des Sportbetriebs und abteilungsübergreifender Belange des Vereins
  - c) Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
  - d) Einstellung von hauptamtlichen Beschäftigten, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, zur Unterstützung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle
  
- (4) Die Sitzungen der Vereinsverwaltung finden entweder in Präsenz oder virtuell (online) bzw. hybrid in einem nur für die Vereinsverwaltungsmitglieder zugänglichen Verfahren statt. Ein Vorstandsmitglied lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Die Vereinsverwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied, anwesend sind. Die Vereinsverwaltung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden protokolliert, bleiben aber unberücksichtigt. Die Vereinsverwaltung kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren per Textform (§ 126 b BGB) fassen, es sei denn, dass drei Mitglieder der Vereinsverwaltung einer Beschlussfassung durch Umlaufbeschluss widersprechen. Die Beschlüsse der Vereinsverwaltung (auch solche, die im Wege eines Umlaufbeschlusses gefasst sind) sind zu protokollieren.
  
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Vereinsverwaltung kann die Vereinsverwaltung bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode ein Ersatzmitglied wählen. Dies muss in einer Sitzung erfolgen.
  
- (6) Durch Beschluss der Vereinsverwaltung können für definierte Aufgaben Ausschüsse gebildet werden, die von einem Mitglied der Vereinsverwaltung geleitet werden. Die Vereinsverwaltung beruft die Mitglieder der Ausschüsse.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden drei gleichberechtigte Mitglieder. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen. Die Vorstandsmitglieder können für die Erledigung der Aufgaben der Vereinsverwaltung die Bildung von Ausschüssen und Ausschussmitglieder vorschlagen.
- (2) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen hat.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt. Bei Grundstücksgeschäften im Wert von über 5.000€ wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB gemeinsam vertreten. Näheres, wie im Innenverhältnis erforderliche Zustimmungen von Organen für bestimmte Rechtsgeschäfte und Dauerschuldverhältnisse, werden in der Vergütungsordnung geregelt.
- (4) Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.

## **§ 13 Abteilungen**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen, die nach §11(3) gegründet oder aufgelöst werden.
- (2) Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane.
- (3) Jede Abteilung hat einen Abteilungsleiter, der nach §7 von der Abteilung gewählt wird und dem Vorstand zu melden ist. Er vertritt die Abteilung in der Vereinsverwaltung.
- (4) Die Abteilungsleiter können bei Bedarf als besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellt werden, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss fasst.
- (5) Die von den Abteilungen zur Aufrechterhaltung des Abteilungsbetriebes aufzuwendenden Mittel müssen von der Vereinsverwaltung bewilligt werden.

## **§ 14 Vereinsjugend**

- (1) Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden eine Vereinsjugend.
- (2) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Jugendleiter und die Jugendvertretung wird in einer Jugendversammlung unter Berücksichtigung des §7 gewählt und ist dem Vorstand zu melden.

## **§ 15 Wahlen**

- (1) Die Mitglieder der Vereinsverwaltung sind bei der Mitgliederversammlung für die Zeit von zwei Jahren zu wählen.
- (2) Wiederwahl ist zulässig
- (3) Der Ablauf und die Wahlperioden sind in der Wahlordnung festgelegt.

## **§ 16 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht der Vereinsverwaltung angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Vereinsverwaltung und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung anordnen.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands und der Vereinsverwaltung im Rahmen der Mitgliederversammlung.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann die Vereinsverwaltung bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

## **§ 17 Vereinsordnungen**

- (1) Der Verein gibt sich Ordnungen zur Regelung der internen Abläufe.
- (2) Für Erlass und Änderung ist die Vereinsverwaltung zuständig. Ausgenommen hiervon ist die Beitragsordnung, über welche die Mitgliederversammlung beschließt.
- (3) Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 18 Haftung**

- (1) Alle für den Verein tätigen Personen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 19 Datenschutz im Verein**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert und verarbeitet. Einzelheiten regelt die Vereinsverwaltung erforderlichenfalls in einer Datenschutzrichtlinie.
- (2) Die Rechte der Mitglieder hinsichtlich ihrer personenbezogenen Daten richten sich nach der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Allen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 20 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen oder die schriftliche Aufforderung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung wird das Vereinsvermögen an die Gemeinde Karlsdorf-Neuthard, die es bis zu fünf Jahre treuhänderisch für einen im Ortsteil Neuthard neu zu gründenden Turnverein zu verwalten hat. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Karlsdorf-Neuthard mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Sport- und Jugendarbeit verwendet werden darf.

## **§ 21 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 29.11.2024 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung in der Fassung vom 02. April 2005.
- (2) Die Wahlen bei der Mitgliederversammlung vom 29.11.2024 können bereits nach Maßgabe von § 15 dieser Satzung durchgeführt werden.
- (3) Im Falle von Beanstandungen durch das Registergericht bzw. Finanzamt wird die Vereinsverwaltung ermächtigt, durch geeignete Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung das Eintragungshindernis bzw. die Beanstandung zu beseitigen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Turnverein 1923 Neuthard e.V.  
Satzung in der Neufassung vom 29.11.2024

**Präambel**

Alle Funktionsbezeichnungen (z.B. -leiter, -wart, -referent usw.) sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für Personen aller Geschlechter gleichermaßen zur Verfügung.

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen Turnverein 1923 Neuthard e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsdorf-Neuthard und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bruchsal unter der Nummer VR 148 eingetragen, seit der Zentralisierung ist der Verein im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nummer VR 230148 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, besonders des Sports für Kinder und Jugendliche. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Vielseitiges Angebot im allgemeinen Sport
  - b) Angebot und Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
  - c) Durchführung von Sportveranstaltungen und gesellige Veranstaltungen zur Förderung des Sports
  - d) Jugendpflege, Jugendfürsorge
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliche Mitglieder) oder juristische Person (außerordentliche Mitglieder) werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag oder einen in Textform voraus, der an ein Mitglied des Vorstands oder die Vereinsgeschäftsstelle zu richten oder auf der Internetseite des Vereins auszufüllen ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- (4) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Vereinsverwaltung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins, unter Beachtung der Benutzerordnung, zu nutzen.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und nach §7 der Satzung das Stimmrecht auszuüben.
- (4) Den Anordnungen des Vorstandes und der durch diese bestellten Organe ist in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere für alle Anordnungen der Abteilungsleiter und der in den Abteilungen tätigen Amtsträgern, Übungsleitern und Trainern.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die vereinsverbindlichen Ordnungen und Beschlüsse zu beachten und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung zu zahlen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderung
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- (7) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 7 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
  1. ein monetärer Mitgliedsbeitrag
  2. ein monetärer AbteilungsbeitragEinzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.
- (2) Die Vereinsverwaltung kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit) – eine Vererbung findet nicht statt – durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- (2) Der freiwillige Austritt kann gegenüber einem Mitglied des Vorstands oder der Vereinsgeschäftsstelle erfolgen. Der Austritt ist nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vereinsverwaltung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Eine Streichung ist auch möglich, wenn das Mitglied dem Verein länger als sechs Monate keinerlei aktuelle Kontaktdaten zur Verfügung stellt.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vereinsverwaltung in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder der Vereinsverwaltung anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere
  1. Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
  2. Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
  3. Grobes unsportliches Verhalten
  4. Unehrenhafte Handlung

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Vereinsverwaltung oder schriftlich zu rechtfertigen. Das Verfahren legt die Vereinsverwaltung fest. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung der Vereinsverwaltung kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei der Vereinsverwaltung schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

- (5) Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
- (6) Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung.

## **§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Außerordentliche Mitglieder haben ebenfalls nur eine Stimme, die von einem Vertreter wahrgenommen wird. Bei der Wahl der Jugendvertretung steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 12. Lebensjahr an zu.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- (5) Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - die Vereinsverwaltung
  - der Vorstand im Sinne von § 26 BGB
  - die Jugendversammlung
- (6) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vereinsverwaltung.
- (7) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (z.B. Reisekosten, Porto, Telefon). Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard sowie auf der Vereinshomepage [www.tv-neuthard.de](http://www.tv-neuthard.de). Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf der Vereinshomepage [www.tv-neuthard.de](http://www.tv-neuthard.de) veröffentlicht.
- (2) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung bei einem der Vorstandsmitglieder eingereicht werden. Die Anträge, die nach der Einreichungsfrist eingehen, können nur als Dringlichkeitsanträge unter Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bearbeitet werden. Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins gem. § 20 der Satzung sowie Änderungen des Satzungszweckes können nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstände geleitet.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden protokolliert, bleiben aber unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine geheime Beschlussfassung erfolgt, wenn dies von 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden protokolliert, bleiben aber unberücksichtigt. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung des Zweckes des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Ferner kann die Vereinsverwaltung jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, sie muss dies, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für die Einladung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) Der Vorstand kann zu einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung einladen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

## **§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und der Vereinsverwaltung
  - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstands und der Vereinsverwaltung
  - d) Wahl des Vorstands und der Vereinsverwaltung
  - e) Wahl der Kassenprüfer
  - f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - g) Beschlussfassung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG
  - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins.
  - i) Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss
  - j) Verabschiedung der Beitragsordnung mit Festsetzung der Beiträge und Fälligkeitszeitpunkte gem. § 5 Abs. 1 und der Finanzordnung
  - k) Bestätigung Abteilungsordnungen und Jugendordnung
  - l) Bestellung von Abteilungsleitern zu besonderen Vertretern gem. § 30 BGB.

## **§ 11 Vereinsverwaltung**

- (1) Die Vereinsverwaltung des Vereins besteht aus:
  - a) den Vorstandsmitglieder nach §12
  - b) dem Abteilungsleiter
  - c) die Jugendleiter
  - d) dem Kassier
  - e) bis zu zehn Beisitzer
  
- (2) Die Mitglieder der Vereinsverwaltung werden von der Mitgliederversammlung (Ausnahme Jugendleiter und Abteilungsleiter) gemäß Wahlordnung gewählt.
  
- (3) Die Aufgaben der Vereinsverwaltung sind:
  - a) Beschluss und Änderungen von Vereinsordnungen nach §17
  - b) Grundsätzliche Entscheidungen in Fragen des Sportbetriebs und abteilungsübergreifender Belange des Vereins
  - c) Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
  - d) Einstellung von hauptamtlichen Beschäftigten, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, zur Unterstützung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle
  
- (4) Die Sitzungen der Vereinsverwaltung finden entweder in Präsenz oder virtuell (online) bzw. hybrid in einem nur für die Vereinsverwaltungsmitglieder zugänglichen Verfahren statt. Ein Vorstandsmitglied lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Die Vereinsverwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied, anwesend sind. Die Vereinsverwaltung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden protokolliert, bleiben aber unberücksichtigt. Die Vereinsverwaltung kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren per Textform (§ 126 b BGB) fassen, es sei denn, dass drei Mitglieder der Vereinsverwaltung einer Beschlussfassung durch Umlaufbeschluss widersprechen. Die Beschlüsse der Vereinsverwaltung (auch solche, die im Wege eines Umlaufbeschlusses gefasst sind) sind zu protokollieren.
  
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Vereinsverwaltung kann die Vereinsverwaltung bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode ein Ersatzmitglied wählen. Dies muss in einer Sitzung erfolgen.
  
- (6) Durch Beschluss der Vereinsverwaltung können für definierte Aufgaben Ausschüsse gebildet werden, die von einem Mitglied der Vereinsverwaltung geleitet werden. Die Vereinsverwaltung beruft die Mitglieder der Ausschüsse.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden drei gleichberechtigte Mitglieder. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen. Die Vorstandsmitglieder können für die Erledigung der Aufgaben der Vereinsverwaltung die Bildung von Ausschüssen und Ausschussmitglieder vorschlagen.
- (2) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen hat.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt. Bei Grundstücksgeschäften im Wert von über 5.000€ wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB gemeinsam vertreten. Näheres, wie im Innenverhältnis erforderliche Zustimmungen von Organen für bestimmte Rechtsgeschäfte und Dauerschuldverhältnisse, werden in der Vergütungsordnung geregelt.
- (4) Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.

## **§ 13 Abteilungen**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen, die nach §11(3) gegründet oder aufgelöst werden.
- (2) Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane.
- (3) Jede Abteilung hat einen Abteilungsleiter, der nach §7 von der Abteilung gewählt wird und dem Vorstand zu melden ist. Er vertritt die Abteilung in der Vereinsverwaltung.
- (4) Die Abteilungsleiter können bei Bedarf als besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellt werden, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss fasst.
- (5) Die von den Abteilungen zur Aufrechterhaltung des Abteilungsbetriebes aufzuwendenden Mittel müssen von der Vereinsverwaltung bewilligt werden.

## **§ 14 Vereinsjugend**

- (1) Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden eine Vereinsjugend.
- (2) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Jugendleiter und die Jugendvertretung wird in einer Jugendversammlung unter Berücksichtigung des §7 gewählt und ist dem Vorstand zu melden.

## **§ 15 Wahlen**

- (1) Die Mitglieder der Vereinsverwaltung sind bei der Mitgliederversammlung für die Zeit von zwei Jahren zu wählen.
- (2) Wiederwahl ist zulässig
- (3) Der Ablauf und die Wahlperioden sind in der Wahlordnung festgelegt.

## **§ 16 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht der Vereinsverwaltung angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Vereinsverwaltung und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung anordnen.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands und der Vereinsverwaltung im Rahmen der Mitgliederversammlung.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann die Vereinsverwaltung bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

## **§ 17 Vereinsordnungen**

- (1) Der Verein gibt sich Ordnungen zur Regelung der internen Abläufe.
- (2) Für Erlass und Änderung ist die Vereinsverwaltung zuständig. Ausgenommen hiervon ist die Beitragsordnung, über welche die Mitgliederversammlung beschließt.
- (3) Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 18 Haftung**

- (1) Alle für den Verein tätigen Personen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 19 Datenschutz im Verein**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert und verarbeitet. Einzelheiten regelt die Vereinsverwaltung erforderlichenfalls in einer Datenschutzrichtlinie.
- (2) Die Rechte der Mitglieder hinsichtlich ihrer personenbezogenen Daten richten sich nach der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Allen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 20 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen oder die schriftliche Aufforderung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung wird das Vereinsvermögen an die Gemeinde Karlsdorf-Neuthard, die es bis zu fünf Jahre treuhänderisch für einen im Ortsteil Neuthard neu zu gründenden Turnverein zu verwalten hat. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Karlsdorf-Neuthard mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Sport- und Jugendarbeit verwendet werden darf.

## **§ 21 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 29.11.2024 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung in der Fassung vom 02. April 2005.
- (2) Die Wahlen bei der Mitgliederversammlung vom 29.11.2024 können bereits nach Maßgabe von § 15 dieser Satzung durchgeführt werden.
- (3) Im Falle von Beanstandungen durch das Registergericht bzw. Finanzamt wird die Vereinsverwaltung ermächtigt, durch geeignete Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung das Eintragungshindernis bzw. die Beanstandung zu beseitigen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Turnverein 1923 Neuthard e.V.  
Satzung in der Neufassung vom 29.11.2024

**Präambel**

Alle Funktionsbezeichnungen (z.B. -leiter, -wart, -referent usw.) sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für Personen aller Geschlechter gleichermaßen zur Verfügung.

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen Turnverein 1923 Neuthard e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsdorf-Neuthard und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bruchsal unter der Nummer VR 148 eingetragen, seit der Zentralisierung ist der Verein im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nummer VR 230148 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, besonders des Sports für Kinder und Jugendliche. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Vielseitiges Angebot im allgemeinen Sport
  - b) Angebot und Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
  - c) Durchführung von Sportveranstaltungen und gesellige Veranstaltungen zur Förderung des Sports
  - d) Jugendpflege, Jugendfürsorge
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliche Mitglieder) oder juristische Person (außerordentliche Mitglieder) werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag oder einen in Textform voraus, der an ein Mitglied des Vorstands oder die Vereinsgeschäftsstelle zu richten oder auf der Internetseite des Vereins auszufüllen ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- (4) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Vereinsverwaltung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins, unter Beachtung der Benutzerordnung, zu nutzen.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und nach §7 der Satzung das Stimmrecht auszuüben.
- (4) Den Anordnungen des Vorstandes und der durch diese bestellten Organe ist in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere für alle Anordnungen der Abteilungsleiter und der in den Abteilungen tätigen Amtsträgern, Übungsleitern und Trainern.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die vereinsverbindlichen Ordnungen und Beschlüsse zu beachten und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung zu zahlen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderung
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- (7) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 7 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
  1. ein monetärer Mitgliedsbeitrag
  2. ein monetärer AbteilungsbeitragEinzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.
- (2) Die Vereinsverwaltung kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit) – eine Vererbung findet nicht statt – durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- (2) Der freiwillige Austritt kann gegenüber einem Mitglied des Vorstands oder der Vereinsgeschäftsstelle erfolgen. Der Austritt ist nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vereinsverwaltung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Eine Streichung ist auch möglich, wenn das Mitglied dem Verein länger als sechs Monate keinerlei aktuelle Kontaktdaten zur Verfügung stellt.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vereinsverwaltung in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder der Vereinsverwaltung anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere
  1. Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
  2. Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
  3. Grobes unsportliches Verhalten
  4. Unehrenhafte Handlung

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Vereinsverwaltung oder schriftlich zu rechtfertigen. Das Verfahren legt die Vereinsverwaltung fest. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung der Vereinsverwaltung kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei der Vereinsverwaltung schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

- (5) Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
- (6) Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung.

## **§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Außerordentliche Mitglieder haben ebenfalls nur eine Stimme, die von einem Vertreter wahrgenommen wird. Bei der Wahl der Jugendvertretung steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 12. Lebensjahr an zu.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- (5) Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - die Vereinsverwaltung
  - der Vorstand im Sinne von § 26 BGB
  - die Jugendversammlung
- (6) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vereinsverwaltung.
- (7) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (z.B. Reisekosten, Porto, Telefon). Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard sowie auf der Vereinshomepage [www.tv-neuthard.de](http://www.tv-neuthard.de). Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf der Vereinshomepage [www.tv-neuthard.de](http://www.tv-neuthard.de) veröffentlicht.
- (2) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung bei einem der Vorstandsmitglieder eingereicht werden. Die Anträge, die nach der Einreichungsfrist eingehen, können nur als Dringlichkeitsanträge unter Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bearbeitet werden. Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins gem. § 20 der Satzung sowie Änderungen des Satzungszweckes können nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstände geleitet.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden protokolliert, bleiben aber unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine geheime Beschlussfassung erfolgt, wenn dies von 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden protokolliert, bleiben aber unberücksichtigt. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung des Zweckes des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Ferner kann die Vereinsverwaltung jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, sie muss dies, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für die Einladung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) Der Vorstand kann zu einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung einladen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

## **§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und der Vereinsverwaltung
  - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstands und der Vereinsverwaltung
  - d) Wahl des Vorstands und der Vereinsverwaltung
  - e) Wahl der Kassenprüfer
  - f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - g) Beschlussfassung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG
  - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins.
  - i) Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss
  - j) Verabschiedung der Beitragsordnung mit Festsetzung der Beiträge und Fälligkeitszeitpunkte gem. § 5 Abs. 1 und der Finanzordnung
  - k) Bestätigung Abteilungsordnungen und Jugendordnung
  - l) Bestellung von Abteilungsleitern zu besonderen Vertretern gem. § 30 BGB.

## **§ 11 Vereinsverwaltung**

- (1) Die Vereinsverwaltung des Vereins besteht aus:
  - a) den Vorstandsmitglieder nach §12
  - b) dem Abteilungsleiter
  - c) die Jugendleiter
  - d) dem Kassier
  - e) bis zu zehn Beisitzer
  
- (2) Die Mitglieder der Vereinsverwaltung werden von der Mitgliederversammlung (Ausnahme Jugendleiter und Abteilungsleiter) gemäß Wahlordnung gewählt.
  
- (3) Die Aufgaben der Vereinsverwaltung sind:
  - a) Beschluss und Änderungen von Vereinsordnungen nach §17
  - b) Grundsätzliche Entscheidungen in Fragen des Sportbetriebs und abteilungsübergreifender Belange des Vereins
  - c) Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
  - d) Einstellung von hauptamtlichen Beschäftigten, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, zur Unterstützung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle
  
- (4) Die Sitzungen der Vereinsverwaltung finden entweder in Präsenz oder virtuell (online) bzw. hybrid in einem nur für die Vereinsverwaltungsmitglieder zugänglichen Verfahren statt. Ein Vorstandsmitglied lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Die Vereinsverwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied, anwesend sind. Die Vereinsverwaltung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden protokolliert, bleiben aber unberücksichtigt. Die Vereinsverwaltung kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren per Textform (§ 126 b BGB) fassen, es sei denn, dass drei Mitglieder der Vereinsverwaltung einer Beschlussfassung durch Umlaufbeschluss widersprechen. Die Beschlüsse der Vereinsverwaltung (auch solche, die im Wege eines Umlaufbeschlusses gefasst sind) sind zu protokollieren.
  
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Vereinsverwaltung kann die Vereinsverwaltung bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode ein Ersatzmitglied wählen. Dies muss in einer Sitzung erfolgen.
  
- (6) Durch Beschluss der Vereinsverwaltung können für definierte Aufgaben Ausschüsse gebildet werden, die von einem Mitglied der Vereinsverwaltung geleitet werden. Die Vereinsverwaltung beruft die Mitglieder der Ausschüsse.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden drei gleichberechtigte Mitglieder. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen. Die Vorstandsmitglieder können für die Erledigung der Aufgaben der Vereinsverwaltung die Bildung von Ausschüssen und Ausschussmitglieder vorschlagen.
- (2) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen hat.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt. Bei Grundstücksgeschäften im Wert von über 5.000€ wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB gemeinsam vertreten. Näheres, wie im Innenverhältnis erforderliche Zustimmungen von Organen für bestimmte Rechtsgeschäfte und Dauerschuldverhältnisse, werden in der Vergütungsordnung geregelt.
- (4) Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.

## **§ 13 Abteilungen**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen, die nach §11(3) gegründet oder aufgelöst werden.
- (2) Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane.
- (3) Jede Abteilung hat einen Abteilungsleiter, der nach §7 von der Abteilung gewählt wird und dem Vorstand zu melden ist. Er vertritt die Abteilung in der Vereinsverwaltung.
- (4) Die Abteilungsleiter können bei Bedarf als besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellt werden, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss fasst.
- (5) Die von den Abteilungen zur Aufrechterhaltung des Abteilungsbetriebes aufzuwendenden Mittel müssen von der Vereinsverwaltung bewilligt werden.

## **§ 14 Vereinsjugend**

- (1) Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden eine Vereinsjugend.
- (2) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Jugendleiter und die Jugendvertretung wird in einer Jugendversammlung unter Berücksichtigung des §7 gewählt und ist dem Vorstand zu melden.

## **§ 15 Wahlen**

- (1) Die Mitglieder der Vereinsverwaltung sind bei der Mitgliederversammlung für die Zeit von zwei Jahren zu wählen.
- (2) Wiederwahl ist zulässig
- (3) Der Ablauf und die Wahlperioden sind in der Wahlordnung festgelegt.

## **§ 16 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht der Vereinsverwaltung angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Vereinsverwaltung und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung anordnen.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands und der Vereinsverwaltung im Rahmen der Mitgliederversammlung.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann die Vereinsverwaltung bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

## **§ 17 Vereinsordnungen**

- (1) Der Verein gibt sich Ordnungen zur Regelung der internen Abläufe.
- (2) Für Erlass und Änderung ist die Vereinsverwaltung zuständig. Ausgenommen hiervon ist die Beitragsordnung, über welche die Mitgliederversammlung beschließt.
- (3) Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 18 Haftung**

- (1) Alle für den Verein tätigen Personen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 19 Datenschutz im Verein**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert und verarbeitet. Einzelheiten regelt die Vereinsverwaltung erforderlichenfalls in einer Datenschutzrichtlinie.
- (2) Die Rechte der Mitglieder hinsichtlich ihrer personenbezogenen Daten richten sich nach der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Allen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 20 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen oder die schriftliche Aufforderung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung wird das Vereinsvermögen an die Gemeinde Karlsdorf-Neuthard, die es bis zu fünf Jahre treuhänderisch für einen im Ortsteil Neuthard neu zu gründenden Turnverein zu verwalten hat. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Karlsdorf-Neuthard mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Sport- und Jugendarbeit verwendet werden darf.

## **§ 21 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 29.11.2024 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung in der Fassung vom 02. April 2005.
- (2) Die Wahlen bei der Mitgliederversammlung vom 29.11.2024 können bereits nach Maßgabe von § 15 dieser Satzung durchgeführt werden.
- (3) Im Falle von Beanstandungen durch das Registergericht bzw. Finanzamt wird die Vereinsverwaltung ermächtigt, durch geeignete Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung das Eintragungshindernis bzw. die Beanstandung zu beseitigen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Turnverein 1923 Neuthard e.V.  
Satzung in der Neufassung vom 29.11.2024

**Präambel**

Alle Funktionsbezeichnungen (z.B. -leiter, -wart, -referent usw.) sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für Personen aller Geschlechter gleichermaßen zur Verfügung.

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen Turnverein 1923 Neuthard e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsdorf-Neuthard und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bruchsal unter der Nummer VR 148 eingetragen, seit der Zentralisierung ist der Verein im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nummer VR 230148 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, besonders des Sports für Kinder und Jugendliche. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Vielseitiges Angebot im allgemeinen Sport
  - b) Angebot und Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
  - c) Durchführung von Sportveranstaltungen und gesellige Veranstaltungen zur Förderung des Sports
  - d) Jugendpflege, Jugendfürsorge
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliche Mitglieder) oder juristische Person (außerordentliche Mitglieder) werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag oder einen in Textform voraus, der an ein Mitglied des Vorstands oder die Vereinsgeschäftsstelle zu richten oder auf der Internetseite des Vereins auszufüllen ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- (4) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Vereinsverwaltung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins, unter Beachtung der Benutzerordnung, zu nutzen.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und nach §7 der Satzung das Stimmrecht auszuüben.
- (4) Den Anordnungen des Vorstandes und der durch diese bestellten Organe ist in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere für alle Anordnungen der Abteilungsleiter und der in den Abteilungen tätigen Amtsträgern, Übungsleitern und Trainern.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die vereinsverbindlichen Ordnungen und Beschlüsse zu beachten und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung zu zahlen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderung
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- (7) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 7 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
  1. ein monetärer Mitgliedsbeitrag
  2. ein monetärer AbteilungsbeitragEinzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.
- (2) Die Vereinsverwaltung kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit) – eine Vererbung findet nicht statt – durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- (2) Der freiwillige Austritt kann gegenüber einem Mitglied des Vorstands oder der Vereinsgeschäftsstelle erfolgen. Der Austritt ist nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vereinsverwaltung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Eine Streichung ist auch möglich, wenn das Mitglied dem Verein länger als sechs Monate keinerlei aktuelle Kontaktdaten zur Verfügung stellt.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vereinsverwaltung in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder der Vereinsverwaltung anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere
  1. Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
  2. Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
  3. Grobes unsportliches Verhalten
  4. Unehrenhafte Handlung

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Vereinsverwaltung oder schriftlich zu rechtfertigen. Das Verfahren legt die Vereinsverwaltung fest. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung der Vereinsverwaltung kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei der Vereinsverwaltung schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

- (5) Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
- (6) Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung.

## **§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Außerordentliche Mitglieder haben ebenfalls nur eine Stimme, die von einem Vertreter wahrgenommen wird. Bei der Wahl der Jugendvertretung steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 12. Lebensjahr an zu.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- (5) Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - die Vereinsverwaltung
  - der Vorstand im Sinne von § 26 BGB
  - die Jugendversammlung
- (6) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vereinsverwaltung.
- (7) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (z.B. Reisekosten, Porto, Telefon). Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard sowie auf der Vereinshomepage [www.tv-neuthard.de](http://www.tv-neuthard.de). Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf der Vereinshomepage [www.tv-neuthard.de](http://www.tv-neuthard.de) veröffentlicht.
- (2) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung bei einem der Vorstandsmitglieder eingereicht werden. Die Anträge, die nach der Einreichungsfrist eingehen, können nur als Dringlichkeitsanträge unter Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bearbeitet werden. Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins gem. § 20 der Satzung sowie Änderungen des Satzungszweckes können nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstände geleitet.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden protokolliert, bleiben aber unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine geheime Beschlussfassung erfolgt, wenn dies von 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden protokolliert, bleiben aber unberücksichtigt. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung des Zweckes des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Ferner kann die Vereinsverwaltung jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, sie muss dies, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für die Einladung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) Der Vorstand kann zu einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung einladen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

## **§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und der Vereinsverwaltung
  - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstands und der Vereinsverwaltung
  - d) Wahl des Vorstands und der Vereinsverwaltung
  - e) Wahl der Kassenprüfer
  - f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - g) Beschlussfassung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG
  - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins.
  - i) Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss
  - j) Verabschiedung der Beitragsordnung mit Festsetzung der Beiträge und Fälligkeitszeitpunkte gem. § 5 Abs. 1 und der Finanzordnung
  - k) Bestätigung Abteilungsordnungen und Jugendordnung
  - l) Bestellung von Abteilungsleitern zu besonderen Vertretern gem. § 30 BGB.

## **§ 11 Vereinsverwaltung**

- (1) Die Vereinsverwaltung des Vereins besteht aus:
  - a) den Vorstandsmitglieder nach §12
  - b) dem Abteilungsleiter
  - c) die Jugendleiter
  - d) dem Kassier
  - e) bis zu zehn Beisitzer
  
- (2) Die Mitglieder der Vereinsverwaltung werden von der Mitgliederversammlung (Ausnahme Jugendleiter und Abteilungsleiter) gemäß Wahlordnung gewählt.
  
- (3) Die Aufgaben der Vereinsverwaltung sind:
  - a) Beschluss und Änderungen von Vereinsordnungen nach §17
  - b) Grundsätzliche Entscheidungen in Fragen des Sportbetriebs und abteilungsübergreifender Belange des Vereins
  - c) Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
  - d) Einstellung von hauptamtlichen Beschäftigten, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, zur Unterstützung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle
  
- (4) Die Sitzungen der Vereinsverwaltung finden entweder in Präsenz oder virtuell (online) bzw. hybrid in einem nur für die Vereinsverwaltungsmitglieder zugänglichen Verfahren statt. Ein Vorstandsmitglied lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Die Vereinsverwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied, anwesend sind. Die Vereinsverwaltung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden protokolliert, bleiben aber unberücksichtigt. Die Vereinsverwaltung kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren per Textform (§ 126 b BGB) fassen, es sei denn, dass drei Mitglieder der Vereinsverwaltung einer Beschlussfassung durch Umlaufbeschluss widersprechen. Die Beschlüsse der Vereinsverwaltung (auch solche, die im Wege eines Umlaufbeschlusses gefasst sind) sind zu protokollieren.
  
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Vereinsverwaltung kann die Vereinsverwaltung bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode ein Ersatzmitglied wählen. Dies muss in einer Sitzung erfolgen.
  
- (6) Durch Beschluss der Vereinsverwaltung können für definierte Aufgaben Ausschüsse gebildet werden, die von einem Mitglied der Vereinsverwaltung geleitet werden. Die Vereinsverwaltung beruft die Mitglieder der Ausschüsse.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden drei gleichberechtigte Mitglieder. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen. Die Vorstandsmitglieder können für die Erledigung der Aufgaben der Vereinsverwaltung die Bildung von Ausschüssen und Ausschussmitglieder vorschlagen.
- (2) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen hat.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt. Bei Grundstücksgeschäften im Wert von über 5.000€ wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB gemeinsam vertreten. Näheres, wie im Innenverhältnis erforderliche Zustimmungen von Organen für bestimmte Rechtsgeschäfte und Dauerschuldverhältnisse, werden in der Vergütungsordnung geregelt.
- (4) Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.

## **§ 13 Abteilungen**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen, die nach §11(3) gegründet oder aufgelöst werden.
- (2) Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane.
- (3) Jede Abteilung hat einen Abteilungsleiter, der nach §7 von der Abteilung gewählt wird und dem Vorstand zu melden ist. Er vertritt die Abteilung in der Vereinsverwaltung.
- (4) Die Abteilungsleiter können bei Bedarf als besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellt werden, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss fasst.
- (5) Die von den Abteilungen zur Aufrechterhaltung des Abteilungsbetriebes aufzuwendenden Mittel müssen von der Vereinsverwaltung bewilligt werden.

## **§ 14 Vereinsjugend**

- (1) Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden eine Vereinsjugend.
- (2) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Jugendleiter und die Jugendvertretung wird in einer Jugendversammlung unter Berücksichtigung des §7 gewählt und ist dem Vorstand zu melden.

## **§ 15 Wahlen**

- (1) Die Mitglieder der Vereinsverwaltung sind bei der Mitgliederversammlung für die Zeit von zwei Jahren zu wählen.
- (2) Wiederwahl ist zulässig
- (3) Der Ablauf und die Wahlperioden sind in der Wahlordnung festgelegt.

## **§ 16 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht der Vereinsverwaltung angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Vereinsverwaltung und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung anordnen.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands und der Vereinsverwaltung im Rahmen der Mitgliederversammlung.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann die Vereinsverwaltung bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

## **§ 17 Vereinsordnungen**

- (1) Der Verein gibt sich Ordnungen zur Regelung der internen Abläufe.
- (2) Für Erlass und Änderung ist die Vereinsverwaltung zuständig. Ausgenommen hiervon ist die Beitragsordnung, über welche die Mitgliederversammlung beschließt.
- (3) Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 18 Haftung**

- (1) Alle für den Verein tätigen Personen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 19 Datenschutz im Verein**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert und verarbeitet. Einzelheiten regelt die Vereinsverwaltung erforderlichenfalls in einer Datenschutzrichtlinie.
- (2) Die Rechte der Mitglieder hinsichtlich ihrer personenbezogenen Daten richten sich nach der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Allen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 20 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen oder die schriftliche Aufforderung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung wird das Vereinsvermögen an die Gemeinde Karlsdorf-Neuthard, die es bis zu fünf Jahre treuhänderisch für einen im Ortsteil Neuthard neu zu gründenden Turnverein zu verwalten hat. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Karlsdorf-Neuthard mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Sport- und Jugendarbeit verwendet werden darf.

## **§ 21 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 29.11.2024 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung in der Fassung vom 02. April 2005.
- (2) Die Wahlen bei der Mitgliederversammlung vom 29.11.2024 können bereits nach Maßgabe von § 15 dieser Satzung durchgeführt werden.
- (3) Im Falle von Beanstandungen durch das Registergericht bzw. Finanzamt wird die Vereinsverwaltung ermächtigt, durch geeignete Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung das Eintragungshindernis bzw. die Beanstandung zu beseitigen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.